

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/140/53

Dresden, 28. Juli 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/10183

Thema: Ein Jahr nach #CancelLEJ – Endlich Licht ins Dunkel bringen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Vor einem Jahr, am 9. Juli 2021, besetzten ungefähr 50 Personen aus Protest gegen den Ausbau des Flughafens Halle/Leipzig eine der vier Ausfahrtsstraßen des Kreisverkehrs der Herman-Köhn-Straße in Schkeuditz. Die Besetzung wurde der Polizei als Eilkundgebung angezeigt und ohne Auflagen als Versammlung anerkannt. Nach der Beendigung der Versammlung wurden die teilnehmenden Personen jedoch teilweise bis zum 11. Juli 2022 in Gewahrsam genommen. In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Medieninformationen der Polizei Sachsen zu #cancelLEJ, Ingewahrsamnahme der Versammlungsteilnehmer und Aussagen des Ministerpräsidenten“ (7/7135) wurde die Ingewahrsamnahme mit der Notwendigkeit der Identitätsfeststellung zur Durchsetzung potenzieller zivilrechtlicher Ansprüche von DHL begründet. Informationen von DHL, wonach es durch die Blockade zum Schaden in Millionenhöhe kam und LKWs mit Impfstoffen blockiert wurden, entpuppten sich als unwahr. Weiterhin bestand auch während des Protestes Zugang für LKWs zum Flughafen. Hinsichtlich der Vorwürfe der unwürdigen Bedingungen im Gewahrsam verwies die Staatsregierung auf eine damals noch laufende Prüfung durch Polizei und Staatsanwaltschaft.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Gegen wie viele Personen wird derzeit im Zusammenhang mit den o. g. Protesten gegen den Ausbau des Flughafens LEJ am 9. Juli 2021 mit welchen konkreten Tatvorwürfen ermittelt und wie stellt sich der jeweilige Verfahrensstand in diesen Fällen dar (bitte unter Angabe der betreffenden Tatvorwürfe, der entsprechenden Personenzahl und des jeweils erreichten Standes der Ermittlungsverfahren darstellen)?

Frage 2:

In wie vielen Fällen wurden die seit dem 9. Juli 2021 eingeleiteten Ermittlungsverfahren oder laufenden Strafverfahren auf welcher konkreten Rechtsgrundlage zu welchem Zeitpunkt eingestellt, mit einem Strafbefehl oder mit Strafurteil beendet?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Das Ermittlungsverfahren mit der laufenden Nummer 3 ist abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft Leipzig hat mit Verfügung vom 15. November 2021 beim Amtsgericht Leipzig den Erlass eines Strafbefehls wegen des Tatvorwurfs der Sachbeschädigung beantragt. Gegen den durch das Amtsgericht Leipzig sodann erlassenen Strafbefehl wurde form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Das Verfahren ist noch gerichtsanhängig. Das Verfahren mit der laufenden Nummer 4 ist mit Verfügung vom 14. Juli 2021 durch die Staatsanwaltschaft Leipzig nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden.

Frage 3:

Welche konkreten Erkenntnisse zu der tatsächlich verursachten und eingetretenen „Schadenshöhe“ im Hinblick auf die „in der Nacht vom 9. zum 10. Juni 2021 vom verantwortlichen Standortleiter von DHL“ vorläufig geschätzte Schadenshöhe sowie zu den von der Blockade vermeintlich „betroffenen medizinischen Gütern“ bzw. blockierten LKWs mit medizinischen Gütern liegen der Staatsregierung auf Grund welcher Erkenntnisquellen, Mitteilungen oder anderen beigezogenen Informationen zum heutigen Zeitpunkt vor?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/7125 verwiesen. Die genaue Schadenshöhe ist Gegenstand der andauernden Ermittlungen, insofern kann dazu noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Darüber hinaus ist eine weitergehende Beantwortung der Frage, welche LKW betroffen waren und welche weiteren Erkenntnisse zum Geschehensablauf vorliegen, im Hinblick auf die genannten Ermittlungsverfahren derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesen Verfahren einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 479 Absatz 1 StPO entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der vorgenannten Frage würde den Erfolg der Ermittlungen gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Insbesondere birgt die Beantwortung der Frage die Gefahr, dass Aussagen von Beteiligten entwertet und die erforderliche Plausibilitätsprüfung erschwert wird, da nicht mehr festgestellt werden kann, ob Angaben aus eigener Erfahrung oder von Dritten gewonnene Erkenntnisse wiedergegeben werden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

— Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 2 Sächsische Verfassung gewährleistet Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Frage wäre der Schaden für ggf. laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

— **Frage 4:**

Inwieweit erfolgte wann, durch wen und mit welchen konkreten Ergebnissen oder Feststellungen eine Neubewertung des Einsatzes der Polizei und der Ingewahrsamnahme hinsichtlich deren rechtlichen Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit in Anbetracht der Tatsache, dass die Ingewahrsamnahme von Protestierenden am 9. Juli 2022 seinerzeit mit der Feststellung der Personalien zur Durchsetzung möglicher zivilrechtlicher Ansprüche von DHL gegen die Protestierenden wegen des von DHL pauschal genannten „Schaden in Millionenhöhe“ begründet worden war?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/7135 verwiesen.

— **Frage 5:**

Zu welchen konkreten Ergebnissen und Erkenntnissen sind Polizei und Staatsanwaltschaft zu welchem Zeitpunkt bei der in der Antwort der Staatsregierung auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage 7/7135 angekündigten „sorgfältigen Prüfung“ der in Berichten von Betroffenen über u. a. sexuelle Übergriffe, DNA-Zwangsentnahmen und Verweigerung von Toilettengängen während des o. g. polizeilichen Gewahrsams gelangt und welche Konsequenzen sind hieraus mit welchen entsprechenden Folgemaßnahmen gezogen worden?

Seitens der Polizeidirektion Leipzig erfolgte Ende Juli 2021 eine Nachbereitung dieses Einsatzes unter Einbeziehung des Bereitschaftspolizeipräsidiums Sachsen. Im Ergebnis der polizeilichen Prüfungen können die Vorwürfe, bis auf die Problematik der Nahrungsvorsorgung, zurückgewiesen werden. Dem Zentralen Polizeigewahrsam der Polizeidirektion Leipzig steht nunmehr ein angepasster Prozess zur schnellen Versorgung mit

Nahrungsmitteln für mögliche in Gewahrsam genommene Personen zur Verfügung, der auch Rücksicht auf unterschiedliche Ernährungsweisen nimmt.

Das im Anschluss an die Berichterstattung zu den Verhältnissen und Umständen der Ingewahrsamnahme eingeleitete Prüfverfahren der Staatsanwaltschaft Leipzig wurde mit Verfügung vom 8. November 2021 beendet. Gemäß § 152 Absatz 2 StPO wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorlagen. Strafanzeigen oder Strafanträge wurden von den Betroffenen im Zusammenhang mit der Ingewahrsamnahme nicht gestellt. Seitens der Polizei wurden auch keine Sachverhalte im Sinne der Anfrage an die Staatsanwaltschaft Leipzig herangetragen, aus denen sich Anhaltspunkte für ein etwaiges strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber den Betroffenen während des polizeilichen Gewahrsams ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Sebastian Gemkow

Anlage

Lfd. Nr.	Verstoß gegen	Anzahl Beschuldigte	Verfahrensstand ¹
1	§ 240 Strafgesetzbuch (StGB)	54	laufendes Ermittlungsverfahren
2	§§ 27, 14 Sächsisches Versammlungsgesetz	1	laufendes Ermittlungsverfahren
3	§ 303 StGB	1	abgeschlossenes Ermittlungsverfahren
4	§ 303 StGB	1	abgeschlossenes Ermittlungsverfahren

¹ Stand: 7. Juli 2022